



Beschluss

EINGEGANGEN

06. März 2008

Bauer & Nienstedt-Jost-Westendorf

In der Beschwerdesache

Insolvenzsache



der



Meppen,

Beschwerdeführerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Bauer & Kollegen,
Georgstraße 34, 49809 Lingen,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück am 28.02.2008 durch die Richterin
Dr. Höcherl als Einzelrichterin beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Schuldnerin wird der Beschluss des
Amtsgerichts Meppen vom 23.01.2008 wie folgt abgeändert:

Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts
Dälken bewilligt.

Die Beiordnung erfolgt zu den Bedingungen eines ortsansässigen
Rechtsanwalts.

Gründe:

Die gem. § 4 d InsO zulässige sofortige Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Gem. § 4 a Abs. 2 InsO wird dem Schuldner im Insolvenzverfahren ein Rechtsanwalt
beigeordnet, wenn dies trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorge erforderlich
erscheint. Erforderlich ist eine Anwaltsbeordnung bei besonderen Schwierigkeiten der
Sach- und Rechtslage, infolge derer der Schuldner mit der Angelegenheit trotz
Unterstützung durch das Insolvenzgericht nicht zurechtzukommen vermag (Braun,
InsO, 2. Auflage 2004, § 4 a Rdn. 29). Verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist
dabei, dass die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Eröffnungsverfahren auf
Ausnahmefälle beschränkt ist (BVerfG, NZI 2003, 448).

Grundsätzlich kommt in den Fällen angemeldeter Forderungen aus unerlaubter
Handlung die Beiordnung eines Rechtsanwalts in Betracht (BGH NJW-RR 2004, 47;
MünchKomm, InsO, 2. Auflage 2007, § 4 a Rdn. 22; a.A. AG Göttingen, ZinsO 2003,

241). Denn das Insolvenzgericht ist nicht verpflichtet, den Schuldner im Hinblick auf die Frage zu beraten, ob die Einlegung eines Widerspruchs zweckmäßig ist oder nicht. Hiermit würde das Insolvenzgericht die Grenzen seiner Neutralität überschreiten und dies wäre mit der Stellung des Gerichts als objektiver Sachwalter unvereinbar. Aus diesem Grund kann eine anwaltliche Beordnung nicht unter pauschalem Hinweis auf die gerichtliche Fürsorgepflicht unterbleiben.

Der Schuldner ist aber verpflichtet, in diesen Fällen darzulegen, warum er – gemessen an der konkret angemeldeten Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung – nicht in der Lage ist, ohne anwaltliche Hilfe eine Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Erhebung eines Widerspruchs zu treffen. Dies ist hier geschehen. Insoweit hat der Bevollmächtigte der Schuldnerin vorgetragen, dass der Gläubiger die angemeldete Forderung sowohl auf vertragliche als auch auf deliktische Grundlage stützt. Für diesen Fall der Anspruchskonkurrenz kann ein isolierter Widerspruch gegen die Qualifikation der angemeldeten Forderung als aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung herrührend zweckmäßig sein (vgl. Eisner, NZI 2003, 480). Denn wird das Bestehen der Forderung an sich nicht bestritten, sondern nur der Rechtsgrund, so kann durch die Erhebung eines isolierten Widerspruchs unter Umständen ein eventueller Feststellungsrechtsstreit gem. § 184 InsO vermieden werden. Diese Zweckmäßigkeitserwägungen können und dürfen – wie oben gezeigt – vom Insolvenzgericht bei der Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit nicht erörtert werden. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, der Schuldnerin wegen der besonderen Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage einen Rechtsanwalt beizuordnen.

Dr. Höcherl
Richterin am Landgericht